

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten

I. Grundsätze

1. Die Art und das Ausmaß der gärtnerischen Arbeiten (Grabpflege, Neuanlage, Bepflanzung, Winterschmuck etc.) richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Nachträgliche Änderungswünsche durch den Auftraggeber, z.B. für die Pflanzenauswahl, können wir nur bis 14 Tage vor Ausführung der Arbeiten berücksichtigen.

2. Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden von uns nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung und nach den fachlichen Grundsätzen der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner des Zentralverbandes Gartenbau ausgeführt.

Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung unsererseits beschränkt sich grundsätzlich auf Sacherfüllung. Wir übernehmen keine Haftung für von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden an der Grabstätte, an Grabsteinen oder Grabausschmückungsgegenständen. In keinem Falle führen Schäden durch Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische oder pflanzliche Schädlinge zu Gewährleistungsansprüchen. Gleiches gilt für das Absinken der Erde oder das Umstürzen der Grabsteine und den daraus resultierenden Folgen.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Änderung seiner Anschrift sowie seiner Telefonnummer bzw. seiner E-Mail Adresse uns unverzüglich mitzuteilen.

II. Bepflanzung

1. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen trifft der Auftraggeber. Sofern keine bestimmten Pflanzen vereinbart sind, wählen wir für die Grabstelle geeignete, jahreszeittypische Pflanzen in mittlerer Art und Güte aus. Die Durchführung der jahreszeitlichen Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und sich daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Die üblichen Bepflanzungszeiten unter normalen klimatischen Verhältnissen sind: Frühjahrsbepflanzung: ab Mitte März; Sommerbepflanzung: nach den Eisheiligen; Herbstbepflanzung: ab Oktober; Winterschmuck: ab Ende Oktober.

Sonstige Arbeiten wie z.B. Sträuße, Gestecke, Kränze zu Gedenk- und Feiertagen erfolgen jeweils nach Vereinbarung.

Grabneuanlagen erfolgen nach Absprache mit dem Auftraggeber.

2. Alle Arbeiten gelten vom Auftraggeber als abgenommen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Abschluss, bei früherer Rechnungsstellung spätestens eine Woche nach derselben, schriftlich beanstandet werden. Etwaige Gewährleistungsverpflichtungen hieraus beschränken sich nach fristgemäßer und berechtigter Rüge durch den Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zunächst auf kostenlosen Ersatz. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Eine Gewähr für Schäden, die z.B. durch ungünstige örtliche Lagen der Grabstätten (schattige Lagen, mangelnde oder schwer bearbeitbare Böden, die einen gesunden Anwuchs der Pflanzen in Frage stellen) bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben wurden, übernehmen wir nicht.

Eine Gewähr für das Anwachsen der Pflanzen übernehmen wir nur, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird.

III. Grabpflege

1. Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt und erfolgt nach Vereinbarung bzw. fachlichem Ermessen.

2. Die gärtnerische Pflege der Grabstätte umfasst: Säubern und abräumen der saisonalen Bepflanzung, umgraben, ggf. Graberde auffüllen, Freihalten von Unkraut und sonstigem Unrat, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, gießen und düngen - soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.

Im Rahmen der Pflegedurchgänge säubern wir auch die Wege und sind wir befugt, Sträuße, Kränze, Gestecke und sonstige Pflanzen zu entfernen, wenn diese verwelkt sind. Falls der Auftraggeber dies nicht wünscht, muss er eine anders lautende Vereinbarung mit uns treffen.

3. Folgende Leistungen werden auf besonderen Auftrag bei Grabneuanlagen, Senkschäden, Frost-, Hagel-, Wasser-, Sturm- und Wildschäden ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt: Abfahren nicht benötigter Erde; Auffüllen der Grabstätte; Lieferung von Pflanzerde, Dünger und Bodenverbesserungsmitteln; Verlegen von Platten; Lieferung von Kies und ähnlichen Materialien; Winterschutz von Pflanzen; Arbeiten anlässlich von Bestattungen (Vorübergehendes Entfernen von Pflanzen etc. von der Grabstätte); Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden, Ausputzen oder Entfernen größerer Gehölze, Schädlingsbekämpfung sofern erlaubt, Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht werden).

4. Alle Arbeiten gelten vom Auftraggeber als abgenommen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Abschluss, bei früherer Rechnungsstellung spätestens eine Woche nach derselben, schriftlich beanstandet werden. Etwaige Gewährleistungsverpflichtungen beschränken sich nach fristgemäßer und berechtigter Rüge durch den Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zunächst auf kostenlose Nacherfüllung. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

IV. Auftragsdauer

1. Grabpflegeverträge mit und ohne saisonale Bepflanzung, die zeitlich unbeschränkt erteilt werden, laufen um jeweils ein Kalenderjahr weiter, falls sie nicht vor dem 01. Oktober des laufenden Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen für die Friedhofsgärtnerischen Arbeiten für das laufende Kalenderjahr wie Grabpflege mit und ohne saisonale Bepflanzung oder Winterschmuck werden grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Jahres erstellt und an den Auftraggeber versandt.

Einmalige Bepflanzungsarbeiten werden jeweils nach erfolgter Bepflanzung in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsziel für Rechnungen über Grabpflege mit oder ohne saisonale Bepflanzung ist jeweils der 01. Juni, für Rechnungen über Winterschmuck der 15. November. Sonstige Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zahlbar. Sämtliche Rechnungen sind ohne Skonto zu begleichen.

3. Nach Ablauf dieser genannten Fristen berechnen wir ohne eine Zahlungserinnerung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie anteilige Mahnkosten in Höhe von derzeit 5,00 € für

die erste Mahnung und 10,00 € für die zweite Mahnung. Danach werden wir rechtliche Schritte einleiten.

4. Bei längerfristigen Verträgen sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen den geänderten Kosten (Löhne, Preise der Pflanzen) anzupassen. Eine Preisanpassung erfolgt jeweils nur zu Beginn eines neuen Kalenderjahres. Bei Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer sind wir berechtigt, diese ab Erhöhung an den Auftraggeber weiterzugeben.

VI. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Speicherung und Verarbeitung der aus der Geschäftsverbindung zwischen ihm und uns notwendigen Daten einverstanden. Die Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, abweichende Vereinbarungen

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübeck.

2. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so gilt der Vertrag im Übrigen fort. An Stelle der unwirksamen Klauseln verpflichten die Parteien sich, eine dieser Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

3. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden. Sie bedürfen stets der Schriftform.

Stand 01.03.2019